

Mittelschul- und Berufsbildungs-
amt des Kantons Zürich

Postfach

8090 Zürich

Zürich, den 7. April

Vernehmlassung zur Verordnung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Aeppli

Die Grünen Kanton Zürich bedanken sich für die Möglichkeit, sich an der Vernehmlassung zur Verordnung des kantonalen Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen und nehmen dazu gern Stellung. Wir danken dem Regierungsrat für die Prüfung unserer Rückmeldung und bitten um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume

Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

P.S.: Wir senden Ihnen dieses Dokument auch per E-Mail an die Adresse katrin.leicht@mba.zh.ch.

1. Teil: Grundlagen

§4 Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses

(Ergänzung)

Abs.: 1 Besteht ein öffentliches Interesse an einem Angebot der beruflichen Grundbildung oder der höheren Berufsbildung **oder** ist die Versorgung des Arbeitsmarktes gefährdet, ergreift der Regierungsrat unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in Ergänzung zur Lehrstellenförderung gemäss § 8 EG BBG weitere Fördermassnahmen.

Begründung: Die Verordnung soll zum Ausdruck bringen, dass eine der beiden Bedingungen als Voraussetzung für die Ergreifung von Massnahmen erfüllt sein muss. Für uns bedeutet das «öffentliches Interesse» an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundbildung nicht nur die Frage der Versorgung des Arbeitsmarktes. Ausserdem ist die Kann-Formulierung durch eine klare Verpflichtung zu ersetzen. Es geht nicht an, dass bei Versagen des Lehrstellenmarktes keine Verpflichtung zur Verbesserung der Lage besteht.

(Ergänzung)

Abs. 2 Als Fördermassnahmen gelten insbesondere:

b. Unterstützung der Bildung von Lehrbetriebsverbänden, deren Begleitung durch Fachpersonen **und finanzielle Beiträge seitens des Kantons**.

Begründung: Lehrbetriebsverbände stellen ein enormes Potential dar, zusätzliche Betriebe für die berufliche Grundbildung zu gewinnen, die von sich aus nicht in der Lage wären, sich daran zu beteiligen, weil sie keine «vollständigen» Lehrinhalte bereitstellen können oder weil sie potentiell auf zusätzlichen Support angewiesen sind. Eine aktive Förderung der Verbände über «Geburtshilfe» und Beratung/Begleitung ist zu begrüssen, reicht aber nicht aus. Finanzielle Beiträge erhalten diese gemäss BBG nur für die Aufbauphase – in besonderen Fällen soll der Kanton hier die Fortsetzung auch über Beteiligung an den Betriebskosten gewährleisten können.

2. Teil: Berufliche Grundbildung

1. Abschnitt: Organisationen der Arbeitswelt

§5 Ansprechpartner

(Ergänzung)

Ansprechpartner des Kantons sind die jeweiligen für einen Beruf oder ein Berufsfeld zuständigen **arbeitgeber- wie arbeitnehmerseitigen** Organisationen der Arbeitswelt. Die Bildungsdirektion bzw. das Amt können zusätzlich weitere **Organisationen** anhören.

Begründung: In der Praxis wird oftmals nur die Arbeitgeberseite berücksichtigt, weil sie die wichtige Seite Lehrbetriebe abdecken. Gleichermassen müssen aber auch die Interessen der Lernenden einfließen können; daher die ausdrückliche Erwähnung der Arbeitnehmerseite.

§16 Lehrvertrag

(neu, eingeschoben)

3. Die Lehrvertragsgenehmigung durch das Amt erfolgt nicht früher als 6 Monate vor Lehrbeginn.

Begründung: Alternative: Lehrstellen werden immer häufiger schon ein Jahr vor Lehrbeginn oder noch früher vergeben. Von den sog. «Fairplay-Abkommen» zwischen Berufsberatung, Schulen und Lehrbetrieben ist wenig übrig geblieben. Selbst öffentliche Arbeitgeber unterlaufen mittlerweile den 1. November als frühesten Vergabetermin für ihre Lehrstellen.

Diese stets frühere Lehrstellenvergabe verschärft nicht nur den Selektionsprozess zu Lasten der Schulabgänger/innen, sondern richtet auch sonst beträchtlichen Schaden an:

- Sie behindert eine seriöse Berufswahlvorbereitung. Die Folge: mehr Lehrabbrüche, weil unter Druck und ohne genügende Orientierung eine unpassende Lehre gewählt wird.
- Sie führt dazu, dass an der Oberstufe noch früher mit der Berufswahlvorbereitung begonnen werden muss. Die Folge: weniger Zeit für Lerninhalte wie Mathematik und Sprachen.
- Sie bremst die Brückenangebote aus, für die jährlich viel Geld ausgegeben wird. Die Folge: Zwischenlösungen haben gar keine Zeit, wirksam zu werden und neue Chancen zu eröffnen.
- Sie verschärft die Probleme im letzten Schuljahr. Die Folgen: Eine längere Durststrecke und mehr Frust für jene ohne Lehrstelle. Und gleichzeitig eine grössere Gefahr, dass die bereits Erfolgreichen nachlassen und beim Lehreinstieg dann Mühe haben, wieder Tritt zu fassen.
- Sie setzt KMU-Lehrbetriebe massiv unter Druck, ebenfalls früher zu selektieren, damit die Spiesse auf dem Lehrstellenmarkt nicht noch ungleicher werden, als sie es ohnehin sind.

Mit diesem schädlichen Wettbewerb um die besten Schulabgänger/innen ist niemandem gedient. Mehr Gelassenheit ist angezeigt: Weniger Hektik bedeutet nicht nur mehr Fairness, sondern auch nachhaltigere Lehrlingsselektion.

Schulleitung

§ 26 Ausschreibung und Ernennung

(Ersatzlos zu streichen)

2

Die Schulkommission stellt nach Anhören des Gesamtkonvents der Bildungsdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf Ernennung der Mitglieder der Schulleitung.

(Ergänzung, abzuändern)

3

Bei Erneuerungswahlen werden die Stellen **nicht** öffentlich ausgeschrieben. ~~Die Schulkommission holt die Stellungnahme des Gesamtkonvents ein und reicht dem Amt ihre Wahlvorschläge ein.~~ Die Schulkommission setzt dazu eine Findungskommission ein, in der sich der Gesamtkonvent durch Delegierte vertreten lassen kann.

E. Berufsmaturitätsunterricht

§ 54 Lernende

(Teilweise ersatzlos zu streichen)

1 Lernende können den Berufsmaturitätsunterricht besuchen, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen ~~und das Einverständnis des Lehrbetriebs eingeholt haben.~~